



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. Protocollum über die Insinuation der corrigirten Formul, an Salvium.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1648.
August.Didat. Osnab d. 29. Aug. Ao. 1648.
per Mogunt.

N. I.

N. I.
Protocollum
über die Ins-
tiation der
corrigirten
Formul, an
Salvium.Protocollum die an Salvium geschehene Überlieferung der corrigirten For-
mul in dem Assistenz-Punkt betreffend.

Den 28. Aug. 1648. ist durch die Deputirten dem Kdn. Schwedis. Legato hr. Sal-
vio die à parte der Stände in puncto Assistentia verglichene Clausul überleffert und
daben gesucht worden, nutznihr mit dem Herrn Comte de Servient alles zum Schluss
besöderen zu helfen. Der sich darauf ganz willfährig erklärt, gleichwohl zu wissen be-
geht, wie man es mit den Herren Kayserlichen Abgesandten zu halten gemeint, dann
es auch seines Darvorhaltens billig sey, daß mit denselben communiciret werde, die
Cron Sweden gedencke nicht dem Kaiser zu beschimpfen, oder disfalls zu präjudici-
ren, ein grosser Herr könne wohl Land und Leute nicht aber Schimpff verschmerzen.
Hierauf wurde à parte Deputatorum geantwortet, daß dieses auch der anwesen-
den Stände Meynung, begehrten durch diese ihre Erklärung Ihrer Kayserlichen Ma-
jestät und Dero Haß nicht zu präjudiciren, dieses werbe nur allein nomine Statuum
übergeben, es würde dennoch vthig seyn, nach dñs Orts getroffenen Schluscessatio-
nen armorum einzugehen und sich des Friedens zu versichern. Worauf Herr Salvius
repliciret, daß ehe und zworn Thro Kaiserl. Majest. sich erkläret und unterschrieben, es
nicht seyn könnte, hätte dem Herrn Pfalz-Grassen als Generalissimo geschrieben, daß er
mit Chur-Bayerischen ein Armistitium tractiret, ehe und zuvor aber Thro
Kayserliche Majestät die Instrumenta Pacis unterschrieben, würde ihrer Seits nicht
zu vermeiden seyn, daß aber könnte wohl seyn, daß man wegen Verlegung der Armeen
preparatoria tractire, und zu solchem Ende die Commissarien zusammen schicke,
unterdessen könne die Kayserliche Resolution beygebracht und unterschrieben werden,
ehe und zuvor solches geschehe, könnten sie ja nicht schließen; Frage zum Bechluß,
wann der Kayser nicht willigen oder unterschreiben wollte, was die Stände alsdann
zu thun gemeint wären, daß wäre eine Frag so nothwendig und zwar bey Zeiten re-
solviret werden müste. Es haben die Deputirte hierauf kürlich geantwortet, daß dies-
ses eine Frag so noch zu frühzeitig, und nochmals begehrer, die Sache mit dem Herrn
Servient zum Schlus zu besöderen, dazu er sich, wie auch dem Directorio von de-
me, was vorgehe, unverlängt parte zu geben erbietig gemacht ic.

N. II.

Relation, was der Legat Salvius denen Chur-Maynischen in puncto
Assistentia vor gestellt.N. II.
Relation, wo
hin Servient
sich durch Sal-
vium in pun-
cto Assisen-
tia erkläret
habe.

Als den 8. Sept. mane 1648. der Königlich-Schwedische Plenipotenciarius
Herr Salvius uns Chur-Maynischen zusprechen wollen, und wir uns darauf bey
Thro Excellenz eingefunden, haben sie uns bedeutet, was gestalten primò die völ-
lige Abhandlung des Assistenz-Punktes einzig und allein an dem Wort: *ullus*, hafften
thate; und gleichwohl in solchem Verbo, *Cardo totius negotii* steckte, nemlich, daß
quoad præsens hellum, die Stände weder ut singuli, noch ut universi assistiren
sollten, also auch der Herr Comte zu dessen Omission nicht zu bewegen seye, und 2)
zu bedenken stünde, ob man nach gänzlicher Vergleichung der Sachen die Instru-
menta alhier subscriptiren, oder sich vorhero nach Münster erheben, und den Herren
Kayserlichen daselbst, wegen der Mit-Subscription zusprechen wollte? Der Herr
Comte seye zwar disfalls indifferent; Et, Herr Salvius, aber, wollte vor besser hal-
ten, daß man sich, wann die Sachen hiesigen Orts zu ihrem richtigen Stand gebracht,
nacher besagten Münster begeben, und vor der Subscription disponiret thate, in
J. V. Sechster Theil.

Vv Ep

1648.
August.

353